

Allgemeine Informationen zur Stichprobenprüfung gemäß § 11 der Ultraschallvereinbarung

Gemäß der Ultraschallvereinbarung vom 31.10.2008 in der jeweils gültigen Fassung, obliegt es den Kassenärztlichen Vereinigungen, Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Eine dieser Maßnahmen stellt die Stichprobenprüfung zur Beurteilung der ärztlichen Dokumentation in der Sonographie dar.

Bei wem wird eine Stichprobenprüfung durchgeführt?

- Laut § 11 Abs. 2 der Ultraschallvereinbarung müssen jährlich von mindestens 6 Prozent der Ärzte, die eine Sonographiegenehmigung erhalten haben, fünf abgerechnete Ultraschalluntersuchungen angefordert werden.
- Mit der Änderung der Ultraschallvereinbarung wurde ab 1. Januar 2017 zusätzlich zur bisherigen Stichprobenprüfung mit drei Prozent, die Schwerpunktprüfung mit drei Prozent eingeführt. Bei bis zu drei Prozent der Ärzte erfolgt eine Dokumentationsprüfung der Untersuchungen für Genehmigungen, die erstmals erteilt wurden, also in der Regel für neu zugelassene Ärzte. Bei mindestens drei Prozent der Ärzte erfolgt eine Anforderung nach dem Zufallsprinzip. Die Anforderung betrifft alle Ärzte, die eine oder mehrere Sonographiegenehmigungen besitzen.

Wie ist das Vorgehen bei einer Stichprobenprüfung Sonographie?

- Sie erhalten ein Anforderungsschreiben unter Angabe der Patientenidentität, Untersuchungsdatum, Betriebsstättennummer sowie einer Gebührenordnungsposition. Die einzureichenden Aufnahmen und die dazugehörigen Dokumentationen werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.
- Bitte pseudonymisieren Sie die Patientendaten und verwenden Sie hierzu die Initialen, die den Patienten in der Patientenliste zugeordnet worden sind. Für die Untersucheridentifikation beschränken Sie sich bitte auf die Angabe Ihrer LANR (7-stellig). Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie der Anlage I unseres Anforderungsschreibens.
- Für die Einsendung verwenden Sie bitte unser Antwortformular.
- Die Kriterien nach § 10 Abs. 2 und Abs. 4 i. V. m. Anlage III Nr. 6 sind zu erfüllen. Besonders festzuhalten gilt, dass eine Anforderung aus allen genehmigten Bereichen möglich ist.
- Bitte berücksichtigen Sie zusätzlich die Abrechnungsbestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM), insbesondere die obligaten und fakultativen Leistungsinhalte – sofern vorliegend.
- Sie erhalten von uns zusätzliche Informationsblätter sowie eine Mustervorlage für die ärztliche Dokumentation. Diese Mustervorlage können Sie mit der in Ihrer Praxis bereits erstellten ärztlichen Dokumentation ergänzen oder vollständig ausgefüllt einreichen.

Wie können Dokumentationen bei der KVB eingereicht werden?

- Die angeforderten Unterlagen sind online über „MEINE KVB“ einzureichen. In dieser komfortablen Anwendung erfolgt die Übertragung datenschutzkonform verschlüsselt, so dass keine zusätzliche Verschlüsselung erforderlich ist. Einzelheiten hierzu finden Sie in unserem Anforderungsschreiben.
- Falls die Einreichung online über „MEINE KVB“ technisch nicht möglich sein sollte, können Sie Ihre Dokumentationen auch auf einem digitalen Datenträger (CD oder USB-Stick) einreichen. Bitte beachten Sie hierzu:
 - Einsendung auf CD-ROM oder auf USB-Stick in einem gängigen Format (z. B. „jpg“, „bmp“, „tif“, Dicom). Bitte überspielen Sie die Dateien in der Reihenfolge der Patientenliste.
 - Verschlüsselung der Dateien mit Hilfe des Programms 7Zip; als Passwort vergeben Sie bitte Ihre LANR (7stellig).
 - Im Rahmen einer Einverständniserklärung zur Vernichtung des Datenträgers können Sie der datenschutzkonformen Vernichtung des von Ihnen zum Zwecke der Stichprobenprüfung eingereichten Datenträgers mit den Kopien der ärztlichen Dokumentation (Aufzeichnungen und Bilder) zustimmen. Im Falle der Verweigerung oder des Widerrufs des Einverständnisses erfolgt anstelle der Vernichtung die Rückgabe des Datenträgers inkl. der sich hierauf befindlichen ärztlichen Dokumentation an Sie.
 - Versand per Einschreiben mit Rückschein.
 - Verwendung gepolsterter Briefumschläge, um ein Aufreißen in der Sortiermaschine der Post zu verhindern.
- Sofern eine digitale Einreichung nicht möglich ist, können Sie Ihre Dokumentationen auch in Papierform einreichen. Bitte beachten Sie hierzu:
 - Falls Papierdokumente unumgänglich sind, senden Sie uns bitte hochwertige Kopien zu, um Qualitätseinbußen oder einen für Sie im Rahmen einer Nachforderung entstehenden Mehraufwand zu vermeiden.
 - Es erfolgt keine Rückgabe der in Kopie eingereichten Papierunterlagen.
 - Soweit Originaldokumente in Papierform eingesendet oder nachgefordert werden, senden wir Ihnen diese zurück, sobald sie zum Zwecke der Stichprobenprüfung nicht mehr benötigt werden.
 - Versand per Einschreiben mit Rückschein.

Was passiert nach der Einsendung?

- Die Dokumentationen werden von einer vom Vorstand der KVB berufenen ärztlichen Qualitätssicherungskommission vorgelegt. Die Kommissionsmitglieder prüfen die eingegangenen Dokumente nach den oben genannten Kriterien.
- Sie erhalten von uns über jedes Ergebnis einen Bescheid.

Welche Konsequenzen resultieren aus vorliegenden Mängeln?

- Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung über festgestellte Mängel und eine Aufforderung, diese Mängel zukünftig zu vermeiden, ggf. in Verbindung mit der Auflage für ein Beratungsgespräch oder eine Fortbildungsmaßnahme.
- Zeigt die Dokumentation erhebliche oder schwerwiegende Beanstandungen, wird das Prüfverfahren durch eine erneute Anforderung von weiteren Dokumentationen („Zusatzanforderung“) aus einem der ersten vier folgenden Quartale fortgesetzt. Zusätzlich werden die beanstandeten Leistungen nicht vergütet bzw. die bereits geleistete Vergütung wird zurückgefordert. Darüber hinaus kann die Durchführung eines Kolloquiums oder eine Praxisbegehung auferlegt werden.
- Werden im weiteren Verlauf der Prüfung erneut Mängel festgestellt, ist nach der Ultraschallvereinbarung ein Kolloquium erforderlich. Verläuft das Kolloquium nicht erfolgreich oder nehmen Sie nicht daran teil, wird die Genehmigung widerrufen.